

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 38.

München, den 23. Juli 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1884, betreffend den Vollzug des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. — Bekanntmachung vom 10. Juli 1884, die Maximaltarife der k. Staatseisenbahnen und des Ludwig-Donau-Main-Kanals betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Juli 1884, das Civilpeterinärwesen, hier die Gewährung von Unterhaltungsbeträgen an Bezirksstierärzte betreffend.

Nr. 9,944.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt No. 19) zu verordnen, was folgt:

Die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungs-

behörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Berrichtungen sind von den nachbezeichneten Stellen und Behörden wahrzunehmen, nämlich:

- 1) die Berrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern,
- 2) die Berrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden von den Distriktverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate,
- 3) die Berrichtungen der Ortspolizeibehörden in den Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Magistraten, in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung und in der Pfalz von den Bürgermeistern.

Grammetsberg, den 19. Juli 1884.

L u d w i g.

Schr. v. Feilichsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath von Schlereth.

Nr. 2,446 II.

Bekanntmachung, die Maximaltarife der k. Staatseisenbahnen und des Ludwig-Donau-Main-Kanals betreffend.

Staatsministerium des Königlischen Hauses und des Aeußern.

Im Nachstehenden werden die Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den k. Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal, wie solche gemäß der Bekanntmachungen vom 15. Mai 1845 (Regierungsblatt S. 289 ff.) und vom 8. Oktober 1846 (Regierungsblatt S. 705 ff.), dann gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 71 ff.) und nach Maßgabe des §. 10. des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode vom 21. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129) sich dermalen berechnen, bekannt gegeben:

A Maximaltarife der k. Staatseisenbahnen.

I. Personentarif.

I. Wagenklasse	8,008 ₰	} für die Person und den Kilometer bei gewöhnlichen Zügen ohne Freigepäck;
II. "	5,817 "	
III. "	3,406 "	
I. Wagenklasse	9,185 ₰	} für die Person und den Kilometer bei Schnellzügen ohne Freigepäck.
II. "	6,471 "	

II. Reisegepäcktarif.

0,28 ₰ für je 5 Kilogramm und den Kilometer.

III. Tarif für Equipagen.

40,45 ₰ für das Stück und den Kilometer.

IV. Viehtransporttarif.

23,119 ₰	für einen ganzen Wagen und den Kilometer,	} und für den Kilometer.
6,984 "	" jeden Ochsen oder Zuchstier	
5,894 "	" jede Kuh oder jedes Kind	
1,640 "	" jedes gemästete Schwein	
1,158 "	" jedes nichtgemästete Schwein, dann für jedes Kalb oder Schaf (mit einem Frachtminimum von 34 ₰)	
1,281 "	" jeden Hund.	

Anmerkung. Die obige Wagenladungstare versteht sich für den Fassungsraum eines Wagens von 4000 kg Tragkraft.

V. Tarif für den Gütertransport.

23,12 ₰	für Eilgut und voluminöse Gegenstände	} für die Tonne und den Kilometer.
15,412 "	" Frachtgut	
7,708 "	" Landesprodukte und Rohstoffe bei Auslieferung eines Quantums von 5 Tonnen	



B. Kanalgebühren.

0,077	§	für Güter der Klasse I	} für je 50 Kilogramm und den Kilometer.
0,116	"	" " " " " II	
0,164	"	" " " " " III	
0,192	"	" " " " " IV	

Anmerkung. Die Tarifklassen III und IV sind in Wegfall gekommen.

München, den 10. Juli 1884.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Böldernborff.

Nr. 9,478.

Bekanntmachung, das Civilveterinärwesen, hier die Gewährung von Unterhaltungsbeiträgen an Bezirksthierärzte betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Bezirksthierärzten, wenn sie während mindestens fünfjähriger Dienstleistung zur Zufriedenheit gedient haben und durch Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit dienst- und erwerbsunfähig geworden sind, im Falle der Bedürftigkeit für ihre Person ständige, nach Analogie der Dienstespragmatik zu bemessende Unterhaltungsbeiträge aus der Staatskasse angewiesen werden.

München, den 14. Juli 1884.

Frhr. v. Feilich.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.